

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 4

Artikel: Die Wohnküche

Autor: Kreis, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) **Verjährung.**

Art. 12. Die Zu widerhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

d) **Gerichtsstand.**

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Zu widerhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisstrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

e) **Mitteilung der Entscheide. Kassationsbeschwerde.**

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzu senden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 166 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde erheben.

8. **Schlussbestimmungen. a) Aufhebung des kantonalen Rechts. Anwendung auf die Transportanstalten.**

Art. 15. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Verordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

b) **Abänderung des Fabrikgesetzes.**

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeändert wie folgt:

Art. 71: „Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, für Männer über sechzehn Jahre gestatten.“

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Berrichtungen, bei denen Personen unter achtzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.“

Art. 72: „Für Personen unter achtzehn Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.“

c) **Inkrafttreten.**

Art. 17. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretns dieses Gesetzes fest.

Datum der Veröffentlichung: 12. April 1922.
Ablauf der Referendumssfrist: 10. Juli 1922.

Die Wohnküche.

Von Architekt E. Kreis, Basel.

In der heutigen Zeit gibt es viele Familien, die sich mit einer kleineren Wohnung begnügen müssen, als früher. Die ganze Familie muß sich einschränken und wohnt dann in der Küche. Sie ist der Mittelpunkt und das Herz des Hauses, da sie der Aufenthaltsraum der Bewohner geworden ist.

Die Mahlzeiten werden meistens in der Küche eingenommen, es geschieht dies der Vereinfachung der Reinigungsarbeiten wegen, dann auch um die Wärmeausstrahlung des Kochherdes statt eines besonderen Ofens auszunützen, bzw. das Ofenheizen möglichst zu sparen. Wir finden hauptsächlich die Wohnküche bei Kleinwohnungen. Die Verbreitung der Wohnküche stößt auch auf Schwierigkeiten, weil die Vorteile derselben dem größten Teil des Volkes noch fremd sind, wird deren Wünschbarkeit bzw. Berechtigung noch nicht allgemein anerkannt. Die städtischen Bewohner wollten sie zuerst nicht, weil sie sich darin „deklassiert“ oder „verbaut“ vorkommen. Wenn diese erst erkannt haben wie schön es ist, gleichzeitig von einem hübschen Sitzplatz aus zu kochen, nähen und die Kinder überwachen zu können, sind sie zufrieden.

Die Wohnküche erfreut sich hauptsächlich in Arbeiterkreisen infolge Einsparung an Mietkosten und auch an Heizmaterial großer Beliebtheit. Ihrer Bestimmung gemäß ist sie für die Familie der zum Aufenthalt meist benützte Raum, und deshalb in der Regel größer bemessen, als eine gewöhnliche Küche.

Für eine sogen. bürgerliche Wohnküche kleinsten Art soll eine Bodenfläche von etwa 8 m² vorhanden sein. Küchen von diesen Abmessungen werden ihren Zweck erfüllen, wenn sie ausschließlich nur diesen dienen und wenn ihre Ausstattung zweckentsprechend und nicht raumverschwendend ist. Dabei soll keineswegs gelehnt werden, daß eine geräumige, luftige Küche für die in der Küche Arbeitenden stets angenehmer ist als eine räumlich beschränkte.

Die Größe der Küche hängt selbstverständlich vom Umfang des Haushaltes ab, es handelt sich eben darum,

E. BECK, PIETERLEN bei BIEL BIENNE

Telephon 8

Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten

Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke

„Beccoid“ teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken.

Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.

ihre Einrichtung so zu schaffen, daß alle Arbeiten in einfachster und praktischer Weise vorgenommen werden können.

Bei Arbeiterwohnungen und bei Wohnungen auf dem Lande mit Wirtschaftsbetrieb treten andere Maße auf, als bei ersten, da die Küche meistens als Wohnraum benutzt, bei letzteren auch das Viehfutter in der Küche zubereitet wird.

Die Bauten der Zukunft werden wahrscheinlich in Kleinwohnungen bestehen, die Wohnküche wird dabei eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Der Raum in dem die Frau die meiste Zeit des Tages zubringt, muß naturnäher in erster Linie hygienisch einwandfrei sein. Keine verdorbene Luft und keine unangenehmen Gerüche durch Auftreten von Rauch oder Kochdampf darf den Aufenthalt in der Wohnküche be nachteiligen. Daher soll die Wohnküche Geräumigkeit, viel Licht, gute Ventilation und zweckmäßige Raumteilung aufweisen.

Darum ergibt sich die Notwendigkeit, daß der geschaffene Raum der Wohnküche mit etwas Phantasie und viel praktischem Sinn reizvoll ausgestaltet wird. Manche Hausfrau ist stolz darauf, daß sie aus der Küche eine Stätte der Schönheit und praktischen Bequemlichkeit gemacht hat. Überhaupt muß man bereits beim Entwerfen der Anlage darauf trachten, daß möglichst viel Hausarbeit gespart wird und daß die Räume zueinander auf das praktische angeordnet sind. Es ist auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie vor allem ausschließlich mit nur guten und rationellen Feuerungen zu versehen sind; das trifft aber vielfach nicht zu. Meistens besteht diese neben einem Gasrechaud aus einem kleinen primitiven elsernen Ofen.

In der Wohnküche soll auch im strengsten Winter immer annehmbare, der Gesundheit auch bei längerem Verweilen zuträgliche Temperatur herrschen.

Der wichtigste Gegenstand bei der Ausstattung der Wohnküche ist der Kochherd, der in den meisten Fällen nicht als Möbel, sondern an den Ort gebunden auftritt. Es muß wieder der richtige gute Feuerherd — Feuerstätte nach alter Sitte — Eingang finden.

Der Herd muß gut beleuchtet sein, um alle Arbeiten mit der nötigen Sauberkeit und bequem vornehmen zu können; er kann in jeder beliebigen Richtung aufgestellt werden. Der Herd ist selbstverständlich an die Innenwand zu plazieren, eine im Hinblick auf größte Wärmeökonomie gegebene Anordnung.

Der innere Bau der zur Zeit vielgebrauchten Herde besteht in der Regel aus guten Backsteinen, Ziegelfiguren in Lehm Mörtel gemauert, während die Ummauungswände aus Kacheln, Marmorplatten und vor allem aus geschwärzten oder polierten Eisenplatten bestehen. Neuerdings finden in Siedlungen sogen. Kochöfen viel Anwendung, die sich, wie man von den Mietern hört, größtenteils gut bewähren. Es ist ein in der Wohnküche freistehender Ofen. Eine andere Art von Kochöfen besteht darin, daß dieselben an der inneren Wand eingebaut sind. Der eigentliche Ofen ist im Wohnzimmer. Die Feuerung und Kochrohre werden von der Küche aus bedient. Es werden zugleich Küche und die daran anstoßende Stube erwärmt, und ist z. B. für einen Handwerker, Schneider oder Schuhmacher usw. recht praktisch und hat den Vorzug der Reinlichkeit und Bequemlichkeit.

Wer sich für diese Kochöfen interessiert, den verweise ich auf das Schriftchen: „Der Kachelofen im Kleinwohnungsbau“ bearbeitet und herausgegeben von der Heiztechnischen Kommission des Schweizerischen Hafnergewerbes.

Die Neuzeit hat Gas und Elektrizität für Heizzwecke der Küche dienstbar gemacht. Betriebe dieser Art gestatten

eine bedeutende Verkleinerung des Küchenraumes und sind wegen ihrer Sauberkeit und sofortigen Wärmezeugung sehr beliebt. Aber zur Erwärmung der Wohnküche muß ein Kochofen oder ein Herd eventl. in einer Nische gelegen, zur Verwendung gelangen. Durch Vorhänge in Bauernleinen könnte er zeitweise vom übrigen Raum abgeschlossen werden.

Gegenüber der Herndische an einer gut erwärmbarer Fensterwand, oder in einem geräumigen Erker mit ringsumlaufender breiter Bank wäre der Platz, wo die Mahlzeiten eingenommen würden. Der Tisch soll durch Platten beliebig vergrößert werden können und dürfen die Schubfächer zur Aufnahme der Tischtücher und Esstheile nicht fehlen.

Außen an den Fenstern sollen Blumenbretter angebracht werden, die im Sommer mit Blumen, im Winter mit kleinen Tannen bestellt werden. Die Fenster erhalten Vorhänge aus einfachen Stoffen. Wie an einem gut gebauten Bauernhause, so dürfen auch hier die Fenstertäden nicht fehlen, welche die Herbst- und Winterstürme abhalten.

Die Wände zieren ein paar gute Bilder. Eine besondere Zierde sind ein oder zwei Bretter mit Volkskunstöpferei, oder Kupfer-, Zinn- und Messinggefäß, welche den Stolz der Hausfrau bilden. Als oberstes Gesetz muß Sauberkeit und Ordnung in der Wohnküche sein, darum wird das meiste Geschirr und Küchengerät in verschließbaren event. eingebauten Schränken verwahrt.

Und endlich sei auf einen unentbehrlichen Schmuck des bürgerlichen Esstisches hingewiesen: auf den immer frischen Reiz lebender Blumen.

Obgleich die Küche ein Arbeitsraum ist, wird eine Hausfrau, die das Kochen versteht und sich um die Küche kümmert, diesem Raum den Schmuck zu geben verstehen, der ihr zukommt ohne falschen Aufwand zu treiben. Die Hausfrau wird sich dann gerne in der Küche beschäftigen, hier zum Wohle der Familie beitragen.

Es muß allerdings vorausgesetzt werden, daß alle Gegenstände der Kücheneinrichtung besserer Art und zugleich so hergestellt sind, daß sie leicht sauber gehalten werden können. Kräftige Formen, solide Konstruktionen sollen vorhanden sein.

Bei der Wohnküche muß unbedingt ein Spülraum angegliedert sein. In der Spülküche wird alles verrichtet, was mit Wasserdunst und unangenehmen Gerüchen etwas zu tun hat.

Neben der Küche, bezw. Spülraum wird das Bad angeordnet, weil bei dieser Lage die Rohrleitungen so kurz als möglich werden und die Beschaffung des Wassers von der Küche aus am bequemsten zu bewirken ist, und ohne große Kosten auszuführen ist. Wir müssen bei der Anlage neuer Wohnstätten auf die immer kritischer werdende Dienstbotenfrage Rücksicht nehmen und solche Wohnungen schaffen, in denen man keine Dienstboten mehr braucht.

Von der Basler Mustermesse.

(Erste Eindrücke.)

(Korrespondenz.)

Eingedenk der letzjährigen Erfahrungen an der Basler Mustermesse, reiste Ihr Berichterstatter diesmal nicht ab, ohne sich mit allen möglichen winterlichen Bekleidungsstücken versehen zu haben, die die teure Gattin sorgfam eingepackt hatte. Als aber nach Durchfahren des Hauensteintunnels das trübselige Regenwetter einem lachenden Himmel Platz gemacht hatte, glaubte ich meine Vorsicht schon überflüssig. Das Festwetter hielt wirklich bis zum Zentralbahnhof Basel an und fröhlich flatterten die bunten